

# Rechtliche Rahmenbedingungen

## a) Wichtige bundes- und landesrechtliche Regelungen

Die Kindertagespflege wird gesetzlich geregelt in §§ 22-24 und § 43 (Pflegerlaubnis), § 90 (Elternbeiträge) Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) -Kinder- und Jugendhilfe. Das SGB VIII wird auch Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) genannt. Es wurde zum 01.01.2009 durch das Kinderförderungsgesetz (Kifög) geändert. Mit der Einführung des Kinderbildungsgesetzes (Kibiz) in NRW am 01.08.08 wird die Kindertagespflege erstmalig im Landesgesetz verankert und finanziell gefördert. Alle genannten Gesetzestexte finden Sie im Anhang.

## b) Kindertagespflege und Finanzamt

Grundsätzlich werden seit dem 01.01.2009 Tagespflegepersonen als nebenberuflich selbstständig Tätige eingestuft. Sämtliche Geldleistungen, die vom Jugendamt oder von den Eltern privat an Tagespflegepersonen gezahlt werden, sind als Einnahmen aus **selbstständiger Tätigkeit** nach § 2 in Verbindung mit § 18 EstG zu betrachten und müssen beim zuständigen Finanzamt in Form einer Einkommenssteuererklärung angegeben werden. Betriebskosten können geltend gemacht werden, entweder in Form einer Betriebsausgabenpauschale oder als Einzelnachweis. Tagespflegepersonen sind von der Umsatzsteuer befreit (§ 4 Nr. 25 UStG). Eine Anmeldung beim Gewerbeamt ist nicht notwendig. (§ 6 GewO)

Eltern haben die Möglichkeit, ihre Kinderbetreuungskosten beim Finanzamt geltend zu machen. Tagesmütter/Tagesväter können im Rahmen eines Minijobs als **haushaltsnahe Tätigkeit** angestellt werden ([www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de)).

### Hinweis:

Bezieht die Tagespflegeperson Arbeitslosengeld II, wird von der ARGE der Teil des Pflegegeldes nach dem Achten Buch, der für den erzieherischen Einsatz gewährt wird, für das erste und zweite Pflegekind nicht, für das dritte Pflegekind zu 75 vom Hundert, für das vierte und jedes weitere Pflegekind in voller Höhe berücksichtigt (§11 SGB II Abs 4).

## c) Kindertagespflege und Sozialversicherung

Tagespflegepersonen sind als selbstständig Tätige in der Regel sozialversicherungspflichtig. Sie haben sich in eigener Verantwortung über eine Versicherungspflicht bei den gesetzlichen Versicherungsträgern zu informieren.

## Rentenversicherung

Eine Rentenversicherungspflicht tritt ein, wenn das zu versteuernde Einkommen mehr als 400 € im Monat beträgt (§2 SGB VI). Weitere Auskünfte erteilt die Deutsche Rentenversicherung, 10704 Berlin, Tel. 0800/1000 4800, Infos im Internet unter: [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)

Die nachgewiesenen Beiträge zur Rentenversicherung werden auf Antrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Hälfte erstattet. Diese Zuschüsse sind nicht zu versteuern.

## Krankenversicherung und Pflegeversicherung

Für alle Bürgerinnen und Bürger in Deutschland besteht die Pflicht, Mitglied in einer privaten oder gesetzlichen Krankenversicherung zu sein. Diese Verpflichtung beinhaltet analog den Abschluss einer Pflegeversicherung und gilt auch für selbstständig tätige Tagespflegepersonen. Bis zu einem Gewinn von 360 € monatlich können Tagesmütter und –väter in der Familienversicherung beitragsfrei mitversichert bleiben. Unverheiratete Tagespflegepersonen oder solche, die diese Einkommensgrenze überschreiten, müssen sich freiwillig versichern. Bis zu einem steuerpflichtigen Einkommen von 840 € ist der allgemeine Mindestbeitrag für freiwillige Mitglieder von ca. 142 € pro Monat für Kranken- und Pflegeversicherung zu entrichten. Wird die Mindesteinkommensgrenze überschritten, wird ein Versicherungsbeitrag von 14,9 % des tatsächlichen Einkommens berechnet. Einzelheiten besprechen Sie bitte mit Ihrer Krankenkasse.

Die nachgewiesenen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden auf Antrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Hälfte erstattet und sind steuerfrei.

Kinderfrauen sind als Angestellte im Haushalt der Eltern tätig. Die Eltern müssen als Arbeitgeber die Tagespflegeperson bei einer gesetzlichen Krankenkasse anmelden, diese Meldung gilt gleichzeitig für die Pflegeversicherung.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Minijob- Zentrale.

## Gesetzliche Unfallversicherung

Selbstständige Tagespflegepersonen müssen sich innerhalb von 10 Tagen nach Betreuungsbeginn über die Berufsgenossenschaft (BGW) Unfall versichern.

Der Versicherungsbeitrag wird auf Antrag vom Jugendamt erstattet. Weitere Auskünfte erteilt die BGW unter der Telefonnummer (040) 20 207 – 0 oder unter [www.bgw.online.de](http://www.bgw.online.de).

### d) Aufsichtspflicht und Haftung Aufsichtspflicht durch Vertrag

Die Aufsichtspflicht obliegt grundsätzlich den Personensorgeberechtigten, also in der Regel den Eltern. Nach § 1631 BGB umfasst die Personensorge das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Die Aufsichtspflicht umfasst

- ◆ das Kind vor Gefahren zu bewahren,
- ◆ dafür Sorge zu tragen, dass das Kind anderen keinen Schaden zufügt.

Vor Betreuungsbeginn schließen die Eltern mit der Tagespflegeperson einen Betreuungsvertrag ab. Dieser kommt auch durch eine mündliche **Absprache (mündlicher Vertrag)** zustande. Hierdurch wird die Tagespflegeperson aufsichtspflichtig. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe und endet mit dem Abholen des Kindes durch die Eltern.

## Haftung bei Personen- und Sachschäden

Ohne Eintritt eines Schadens gibt es keine Haftung. Ein Schaden kann dem Kind selbst entstehen oder einem Dritten durch das Kind zugefügt worden sein. Haftung umfasst sowohl die zivilrechtliche als auch die strafrechtliche Seite.

Kommt ein Kind unter der Beaufsichtigung durch die Tagespflegeperson zu Schaden, ist die Tagespflegeperson zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat (§ 823 BGB).

Fügt das Kind einem Dritten unter der Aufsicht der Tagespflegeperson einen Schaden zu, ist die Aufsichtspflichtige grundsätzlich zum Ersatz des Schadens verpflichtet (§ 832 BGB). Die Schadensersatzpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn der Aufsichtspflichtige seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

## Versicherungen

**Haftpflichtversicherungen** bieten der Tagespflegeperson Schutz gegen Haftungsansprüche. Hierbei muss die Tätigkeit der Tagespflegeperson versichert werden, da sie in der Regel nicht in der privaten Familienhaftpflicht mitversichert ist.

Die vielfach von den Eltern des Tageskindes abgeschlossene Familienhaftpflichtversicherung gilt nicht während der Betreuung durch die Tagespflegeperson.

Ein Kind, das das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist für einen Schaden gegenüber einem Dritten nicht verantwortlich (§ 828 BGB), daher entfällt auch die Verpflichtung der Versicherung, den Schaden zu erstatten. Die Eltern selbst sind von Ansprüchen in der Zeit freigestellt, in der sie ihr Kind zur Beaufsichtigung einer geeigneten Betreuungsperson übergeben haben.

Ebenso wie in Tageseinrichtungen und Schulen ist ein Kind während der Betreuungszeiten bei der Tagespflegeperson sowie auf dem Hin- und Rückweg durch eine **gesetzliche Unfallversicherung** (Unfallkasse NRW) abgesichert, wenn das Betreuungsverhältnis bei der zuständigen Fachberatungsstelle **bekannt ist**.

### e) Betreuungsvereinbarungen

Empfehlenswert ist es, die erforderlichen Absprachen zwischen Eltern und Tagespflegeperson schriftlich festzuhalten.

#### Inhalt:

- ◆ Beginn und Beendigung des Betreuungsverhältnisses
- ◆ Betreuungszeiten
- ◆ Bring – und Abholzeiten
- ◆ Bezahlung
- ◆ Krankheit
- ◆ Urlaub
- ◆ Vertretungsregelungen bei Ausfall der Tagespflegepersonen

**(Gegebenenfalls stellt das Jugendamt eine andere Betreuungsmöglichkeit sicher.)**

Fragen Sie das Jugendamt oder den freien Träger vor Ort, wo Sie diese Verträge beziehen können.

### f) Informationen zum Infektionsschutz

Wenn Sie oder Ihre Familienangehörigen eine **ansteckende Erkrankung** haben, können Sie Ihr Kind bzw. Ihr Tageskind anstecken. Außerdem sind gerade Säuglin-

ge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb sollten Eltern und Tagespflegepersonen stets **offen und vertrauensvoll miteinander umgehen**.

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf (in der Kindertagespflege wird diese Vorschrift analog angewandt), wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird (z.B. Diphtherie);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann (z.B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken);
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch in einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.